

Satzung der V F D

Vereinigung der Freizeitreiter
und -fahrer in Deutschland

Landesverband Hessen e.V.

Vereinsregister Dillenburg VR 2520

Vorbemerkung

1Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. 2Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Name

1Der Landesverband führt den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Hessen e.V.“

2Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Bezirks- bzw. Kreis- bzw. Stadt- bzw. Ortsverband (mit Name) (als Abteilung mit "Abteilung")im Landesverband Hessen“ (bei VR-Eintragung mit „e.V.“)

(2) Sitz

1Der Landesverband hat seinen Sitz in Dillenburg. 2Nachgeordnete Verbände sowie Anschlussverbände bestimmen ihren Sitz selbst. 3Der Landesverband Hessen ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Landes Hessen in den Grenzen von 2004.

(3) Eintragung in das Vereinsregister

1Der Landesverband ist in das Vereinsregister einzutragen. 2Bezirksverbände des Landesverbandes sind Abteilung des Landesverbandes oder eingetragene Vereine.

(4) Gliederung des Verbandes und seiner Organe

1Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände e.V. oder Abteilungen. 2Nachgeordnete Verbände (z.B. Bezirks-, Regional-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbände) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung der Landesmitgliederversammlung entsprechende Beschlüsse fassen.

3Über einen Statuswechsel oder Änderungen in der räumlichen Zuordnung der Untergliederungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4Satzungen und Ordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung, Landessatzung und deren jeweiligen Ordnungen stehen. 5Die Untergliederungen unterscheiden sich in ihrer Rechtsform (e.V. oder nicht) und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, jedoch nicht in der Wahrnehmung ihrer Organisationsaufgaben innerhalb des Landesverbandes.

6Der Beitritt des Landesverbandes in einen anderen Pferdesportverband benötigt die Zustimmung der Landesmitgliederversammlung.

(5) Vereinszeichen

1Als Vereinszeichen sind im Landesverband und seinen Untergliederungen nur die im Bundesverband zugelassenen Muster zulässig.

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

1Die Vereinigung fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. 2Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. 3Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. 4Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden. 5Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung. 6Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.

(2) Gemeinnützigkeit

1Die Vereinigung verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung**. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 3**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

(3) Geschäftsbetrieb

1Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

(4) Geschäftsjahr

1Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder und deren Zuordnung 1Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. 2Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband, im Landesverband Hessen, sowie die Mitgliedschaft im regional zuständigen Bezirksverband soweit dieser e.V. ist. 3Besteht kein Bezirksverband, bestimmt der Vorstand des Landesverbandes, welchem benachbarten Bezirksverband das Mitglied zugerechnet wird. 4Wünsche einzelner Mitglieder hinsichtlich der Zuordnung kann der Landesvorstand nur aus wichtigen Gründen übergehen.

5Bezirksverbände e.V. können einer Zuordnung widersprechen.

(2) Aufnahme

1Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. 2Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. 3Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. 4Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. 5Im Bezirksverband e.V. entscheidet zusätzlich der Vorstand Bezirksverbandes e.V. 6Näheres dazu regelt die Satzung des Bezirksverbandes e.V.

(3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

1Besonders um die VFD verdienten Personen kann vom Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. 2Langjährig, verdiente Mitglieder können durch die Landesmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden. 3Besondere Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden. 4Über die Aberkennung dieses Ehrentitels entscheidet ebenfalls die Landesmitgliederversammlung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

1Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) Austritt

1Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes bzw. Bezirksverbandes e.V. 2Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste

1Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. dessen Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Landesvorstand bzw. für die Bezirksverband e.V. durch den Vorstand der Bezirksverband e.V.

erfolgen. 2Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Verzug ist. 3Der übergeordnete Verband ist umgehend schriftlich über diese Maßnahme zu unterrichten. 4Die Bezirksverbände e.V. regeln die Einzelheiten in ihrer Satzung.

(4) Ausschluss

1Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Landesvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

2Der Ausschluss eines Mitglieds kann ebenso durch den Vorstand eines Bezirksverbandes e.V. ausgesprochen werden. 3Das Nähere hierzu regelt die jeweilige Satzung des Bezirksverbandes.

4Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 5Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt.

6Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. 7Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letztbekannte Anschrift zu senden. 8Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

(5) Widerspruchsverfahren

1Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus der Vereinigung kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. 2Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Bundesvorstand, auch wenn der Ausschluss durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen oder eines seiner Bezirksverbände ausgesprochen wurde.

(6) Wiederaufnahme

1Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesvorstand für unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes bzw. der Vorstand eines Bezirksverbandes nach Abstimmung mit dem erweiterten Bundesvorstand bzw. mit dem Landesvorstand.

§ 5 Beiträge

(1) Zahlungspflicht und Beitragshöhe

1Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. 2Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. 3Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. 4Bezirksverbände e.V. können für ihren Bereich davon abweichende Beiträge festlegen.

(2) Beitragseinzug und Anteile

1Die Bezirksverbände ziehen den gesamten Jahresbeitrag ein und führen sowohl den „Anteil Landesverband“ als auch den „Anteil Bundesverband (Umlage BV)“ an den LV ab. 2Der Landesvorstand führt die "Umlage BV" an den Bundesverband ab. 3Dabei steht den Bezirksverbänden mindestens der gleiche Betrag wie die „Umlage BV“ zu. 4Eine Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche auf die Umlage LV (Umlage BV + Anteil Landesverband) ist nicht zulässig. 5Die Bezirksverbände haben die Umlage LV bis spätestens 28.02. des nachfolgenden Jahres an den Landesverband abzuführen. 6Bezirksverbände, die nicht fristgerecht abrechnen, sind verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem Vorjahresbeitrag zuzüglich eines zehnzehnjährigen Zuschlags errechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bezirksverbände

(1) Geltung der Bundessatzung und der Landessatzung

1Die Rechte und Pflichten der Bezirksverbände richten sich nach dieser Satzung und der Bundessatzung. 2Die Form der Hauptversammlung der Bezirksverbände richtet sich nach deren Satzungen. 3Die Bundessatzung geht der Landessatzung vor, die Landessatzung geht der Satzung eines Bezirksverbandes e.V. vor.

(2) Meldepflichten

1Die Bezirksverbände haben dem Landesverband ihre Mitgliederzahlen nach Maßgabe des Absatzes Drei zu melden. 2Die Bezirksverbände haben den Landesverband über alle Sachverhalte zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können. 3Insbesondere gilt dies für Änderungen des Wald- Naturschutz- und Wegerechts der jeweiligen Regionen und die damit gemachten Erfahrungen. 4Die Bezirksverbände senden dem Schriftwart des Landesverbandes das Protokoll ihrer Jahreshauptversammlung nach spätestens 8 Wochen. 5Drohende Insolvenz ist dem LV frühzeitig mitzuteilen.

(3) Mitgliederliste

1Die Mitgliederliste ist vom Vorstand der jeweiligen Bezirksverbände bzw beim Landesvorstand zu führen und dient u.a. der Erfassung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie statistischen Zwecken. 2Sie ist mit dem Stand 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres im vereinbarten Datenformat bis spätestens 28.02. des laufenden Geschäftsjahrs an den Schatzmeister des Landesverbandes zu übergeben. 3Die Liste beinhaltet Mitgliedsnummer, Namen, Anschrift, Status der Mitgliedschaft (Jugendlich, Familienmitglied etc.) 4Die Listen sind zum Protokoll der Landesmitgliederversammlung zu geben und zu archivieren. 5Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

(4) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

1Der Landesverband verteilt Publikationen des Bundesverbandes an alle Mitglieder des Landesverbandes. 2Die Bezirksverbände sind verpflichtet, Publikationen des Landesverbandes an ihre Mitglieder zu verteilen.

(5) Beitragsbefugnisse

1Die Bezirksverbände e.V. sind befugt, Zuschläge zu dem von der Bundesdelegiertenversammlung bzw. von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu erheben, wenn die Satzung des Bezirksverbandes e.V. dies vorsieht, oder Nachlässe zu Lasten ihres eigenen Beitragsanteils einzuräumen.

(6) Innenverhältnis der Abteilungen

1Abteilungen wählen ihre Vertreter. 2Einzelheiten dazu regeln die Abteilungsordnungen die sich die Abteilungen geben können. 3Die Wahl neuer Abteilungsvertreter muss spätestens am 28.02. erfolgt sein. 4Die Landesmitgliederversammlung bestätigt den Vertreter oder kann aus gutem Grund die Bestätigung versagen.

5Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die erweiterte Bundesvorstandssitzung.

§ 7 Vereinsstrafen

1Die Regelungen der Bundessatzung gelten uneingeschränkt.

2Stellt ein Bezirksverband e.V. des Landesverband Hessen Antrag gem. §7 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung ist der Landesvorstand mit einer Kopie des Antrages zu unterrichten.

§ 8 Organe

1Organe des Landesverbandes sind: der Landesvorstand, die Landesmitgliederversammlung, die außerordentliche Landesmitgliederversammlung, die Kassenprüfer, die Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung

§ 8 A Landesvorstand

(1) Zusammensetzung

1Der Landesvorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern der Vereinigung: Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.

2Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, solange dem Vorstand wenigstens drei Mitglieder angehören. 3Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters können nicht in einer Person zusammengefasst werden. ~~4Einzutragen ist neben dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes.~~

(2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

1Der Landesverband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. 2Für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, hat der Vorstand keine Vertretungsmacht. 3Eine Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. 4Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Fall eines **schriftlichen** Beschlusses **des Vorstands, ggf.** der Landesmitgliederversammlung.

5Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und 2. Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. 6Nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden o. 2. Vorsitzenden ist ein weiteres BGB-Vorstandsmitglied mit dem Verbliebenen vertretungsberechtigt. 7Ist 1. und der 2. Vorsitzende an der Vertretung gehindert, obliegt die Vertretung jeweils zwei der übrigen Mitglieder des Vorstands von denen wenigstens eines BGB Vorstand sein muss, soweit nicht ebenfalls verhindert.

(3) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

1Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Landesmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. 2Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. 3Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

4Bei Stimmgleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. 5Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los. 6Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. 7Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 8Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

(4) Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstands

1Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung.

2Für den Rücktritt eines Mitglieds des Landesvorstands von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Landesmitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Landesvorstands.

3Die Landesmitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder des Landesvorstands bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.

4Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. 5Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschluss-, bzw. arbeitsfähig geblieben ist.

(5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands:

1Aufgaben: Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter der Vereinigung zu erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. 2Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der Landesmitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten. 3Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden. 4Der Vorstand hat den Verband auf Bundes- oder Landes-Ebene zu vertreten sowie den Informationsaustausch zwischen den Untergliederungen sicherzustellen. 5Daneben hat er die Vorstände der Untergliederungen e.V. von allen Sachverhalten zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können, insbesondere von Änderungen des Wald-Naturschutz- und Wegerechts auf Bundes- und Landesebene. 6Er schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern. 7Beim Vorstand kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen von Untergliederungen erhoben werden. 8Die Widerspruchsfrist beginnt ab Zugang der angegriffenen Entscheidung (Poststempel). 9Der Vorstand kann Auszeichnungen und Titel stiften und über deren Verleihung entscheiden.

10Arbeitsweise: Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung (GeschO-LV). 11Änderungen der Geschäftsordnung sind vom erweiterten Landesvorstand zu genehmigen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. 12Sie können auch von der Landesmitgliederversammlung aufgehoben werden. 13Der erste Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. 14Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden. 15Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. 16Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. 17Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen.

18Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. 19Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. 20Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen. 21Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(6) Vorsitzende, Geschäftsführer

1Die Vorsitzenden führen den Verband nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. 2Ist durch den Landesvorstand ein Geschäftsführer bestellt, erledigt dieser die laufenden Geschäfte nach Weisung und in Vollmacht des Vorstands. 3Der Geschäftsführer hat bei allen Versammlungen auch nachgeordneter Verbände Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.

(7) Schatzmeister

1Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Vereinigung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. 2Das Vermögen der Vereinigung hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der AO anzulegen, wobei die Anlageform mündelsicher im Sinne des BGB zu sein hat und die Liquidität der Vereinigung nicht gefährden darf. 3Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen. 4Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt. 5Zahlungen zu Lasten der Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird. 6Er ist für die Ermittlung der Stimmzahlen gemäß § 8C Absatz 5 dieser Satzung verantwortlich. 7Der Landesmitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der von den Kassenprüfern zunächst geprüft worden ist. 8Anschließend sind diese Unterlagen der Geschäftsstelle zur Archivierung zu übergeben.

(8) Schriftführer

1Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. 2Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.

(9) Sportwart

1In Zusammenarbeit mit den Vorständen der Untergliederungen und dem Bundessportwart ist der Landessportwart für die Ausbildung und Prüfungen sowie für die Jugendarbeit des Verbandes zuständig.

2Daneben hat er sportliche Angebote im Freizeitbereich weiterzuentwickeln und diese auf Landesebene zu koordinieren. 3Dazu sind ihm sportliche Veranstaltungen des Landesverbandes- und nachgeordneten Verbände, Prüfungen nach der Prüfungsordnung der VFD sowie besondere Vorkommnisse bei derartigen Veranstaltungen (z.B. Unfälle oder Platzverweise) zu melden.

5Er überwacht die Einhaltung der vom Bundesvorstand verabschiedeten Ausbildungsrichtlinie und Prüfungsordnung (ARPO) als verbindliche Grundlage für die gesamte Vereinigung und fordert in strittigen Fällen Entscheidungen über die Gültigkeit von Prüfungen beim Bundessportwart an.

6Beschwerdemöglichkeiten regelt die Bundessatzung.

(10) Bei Bedarf können Vorstands- und sonstige Vereinsämter im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten gegen Zahlung einer **Ehrenamtpauschale** nach § 3 Nr 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Über Höhe und Art der Vergütung entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

(11) Erweiterter Landesvorstand

1Der Landesvorstand kann Fachdienstbeauftragte in den "Erweiterten Landesvorstand" berufen. 2Bei Sitzungen des „Erweiterten Landesvorstandes“ gehören anwesende Vertreter der Bezirksverbände zum „Erweiterten Landesvorstand“. 3Entsendung und Vertretungsrechte von Teilnehmern an Sitzungen des „Erweiterten Landesvorstandes“ regeln die jeweiligen Untergliederungen.

4Weitere Einzelheiten zum „Erweiterten Landesvorstand“ regelt eine Geschäftsordnung, die dieser Satzung nicht[^]widersprechen darf.

§ 8 B Landesmitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung:

1Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes.

(2) Einberufung der Landesmitgliederversammlung

1Die ordentliche Landesmitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. 2Sie soll nach dem 1. März und vor der Bundesdelegiertenversammlung jeden Jahres abgehalten werden.

3Die Einladung der Mitglieder erfolgt bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin über Medien des Bundes- oder Landesverbandes, die in Papierform regelmäßig jedem Mitglied des Landesverbandes zugehen oder durch Übersendung einer schriftlichen Einladung jeweils mit Bekanntgabe der Tagesordnung. 4Für die Wahrung der Frist ist das Erscheinungsdatum/Absendedatum maßgeblich. 5Ist der erste Landesvorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. 6Sind beide Vorsitzenden an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Mitglied des übrigen Landesvorstands.

7Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Leitung der Versammlung

1Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Landesverbandes. 2Sind beide Vorsitzenden abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Landesmitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes den Versammlungsleiter selbst. 3Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes analog anzuwenden. 4Ist der Schriftwart des

Landesverbandes nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. 5In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. 6Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

(5) Tagesordnung

1Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Landes-Jahresbeitrags
- f) die Feststellung des Haushaltsplans.

2Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstands aus wichtigem Grund gilt.

3Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandes. 4Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Stimmen in der Versammlung

1Jedes anwesende Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme. 2Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen. 3Mitglieder aus Bezirksverbänden e.V. und Mitglieder die persönlich mit der Bezahlung der Vorjahresmitgliedsbeiträge im Rückstand sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen. 4Dies gilt auch für die Nichtvorlage der Mitgliederlisten durch einen Bezirksverband e.V. siehe auch Anmerkung zum Sinn von e.V. weiter oben.

(7) Beschlussfassung in der Landesmitgliederversammlung

1Bei der Beschlussfassung in der Landesmitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.

(8) Beurkundung der Beschlüsse

1Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. 2Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(9) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

1Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. 2Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 8 C Außerordentliche Landesmitgliederversammlung

1Die außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Landesvorstand, vom erweiterten Landesvorstand oder von ~~zwei Bezirksverbänden~~ **mindestens 30% der Mitglieder** beantragt wird (außerordentliche Landesmitgliederversammlung).

2Ist der erste Landesvorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. 3Sind beide Vorsitzenden an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Mitglied des übrigen Landesvorstands. 4Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Landesmitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 D Kassenprüfer

1Die Landesmitgliederversammlung wählt für die Überprüfung des Vermögens der Vereinigung für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. 2Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands sinngemäß.

3Mitglieder des Landesvorstands bzw. des Erweiterten Landesvorstandes können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer weder Vorschlags- noch Stimmrecht. 4Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. 5Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Landesmitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Landesvorstands. 6Die Landesmitgliederversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. 7Fallen alle Kassenprüfer des Landesverbandes aus, übernimmt der älteste Kassenprüfer aller Untergliederungen e.V. dieses Amt bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung. 8Er kann geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen. 9Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Landesverband nach Maßgabe seiner Finanzordnung. 10Ein Kassenprüfer kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

§8E Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung

(1) Der Landesverband Hessen wird durch Delegierte bei der Bundesdelegiertenversammlung vertreten. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Vorgaben der Satzung und der betreffenden Ordnungen des Bundesverbandes.

Der Landesverband bemüht sich immer die maximale Anzahl Delegierten zu entsenden.

(2) Gewählt werden können nur Personen, die wahlberechtigt sind.

(3) Neben den Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt.

(4) Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß den Regeln der Wahl für Landesvorstandsmitglieder.

(5) Es können genau so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt werden. Ersatzdelegierte rücken nach der Zahl der Stimmen nach, die sie auf sich vereinigen konnten.

(6) Weitere Einzelheiten können in der Delegiertenordnung des Landesverbandes Hessen geregelt werden. Diese Delegiertenordnung darf den Regelungen und dem Geist der Satzung nicht widersprechen.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

1Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. 2Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

3Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue Versammlung aller Vereinsmitglieder einzuberufen. 4Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr Dreiviertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. 5Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bezirksverbände Alter Dillkreis e.V. und NO e.V. im Landesverband Hessen e.V. **die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.** 6Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Birgit Ungar
1. Vorsitzender

Nicole Panzer
Schatzmeisterin

Peter Schreier
Schriftführer